

Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden)

Untersagung der Nutzung von Grill- und Feuerstellen und von offenem Feuer im öffentlichen Bereich auf der Gemarkung Stadt Rheinfelden (Baden) auf Grund akuter Brandgefahr

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 17, 111 Abs. 2 und 113 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) erlässt die Stadt Rheinfelden (Baden) folgende

Polizeiverordnung

§ 1

Auf der gesamten Gemarkung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird im öffentlichen Bereich die Nutzung der vorhandenen Grill- und Feuerstellen sowie das Grillen auf mitgebrachten Grills untersagt. Ebenso ist das Anzünden von offenem Feuer (auch in Feuerschalen oder ähnlichen Behältnissen) im öffentlichen Bereich der Gemarkung der Stadt Rheinfelden (Baden) untersagt.

§ 2

- (1) Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Regelung ist gem. § 26 Abs. 1 und 2 PolG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 5.000,-- € betragen.
- (2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 3

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.

§ 4

Die Polizeiverordnung und die Begründung können bei der Stadt Rheinfelden (Baden), Amt für öffentliche Ordnung, während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden) (www.rheinfelden.de) eingesehen werden.

Stadt Rheinfelden (Baden), den 31.07.2026

gez.
Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Begründung

I.

Die Ortspolizeibehörde ist gem. §§ 17 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG zuständig für den Erlass von Polizeiverordnungen zur Wahrnehmungen ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz und kann hierzu polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Aufgabe der Polizei ist es, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

Die dem Erlass der Polizeiverordnung zugrunde liegende Gefahrenlage besteht weiterhin fort. Aufgrund der derzeitig weiterhin anhaltenden Trockenheit und der weiterhin hohen Temperaturen sowie den bislang ausgebliebenen ergiebigen Niederschlägen besteht unverändert eine erhebliche Gefahr der Entstehung von Vegetations- und Flächenbränden. Die aktuellen Lageeinschätzungen des Deutschen Wetterdienstes weisen weiterhin eine Hohe bis sehr hohe Wald- und Graslandbrandgefahr aus. Der derzeitige Graslandfeuerindex beträgt 4 von 5 und hat somit fast das Maximum erreicht. Der Waldbrand-Gefahrenindex hat ebenfalls 4 von 5 erreicht. Nach den aktuellen Wetterprognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Gefahrenlage zu erwarten. Die Nutzung der öffentlichen Grill- und Feuerstellen sowie mitgebrachter Grillgeräte und sonstiger offener Feuer im öffentlichen Bereich begründet unter diesen Witterungsbedingungen weiterhin ein erhebliches Brandrisiko. Daher sind diese weiterhin zu untersagen.

Ziel der Polizeiverordnung ist weiterhin die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie der Vermeidung der Überlastung der örtlichen Feuerwehr, die bei einer Vielzahl gleichzeitig zu bewältigender Brandereignisse oder einer großen Flächenlage zu befürchten wäre. Der Schutz der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen der Gefahrenabwehr wie hier der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst.

Gerade auch durch mitgebrauchte Grillgeräte ist eine erhebliche Brandgefahr festzustellen, die bei Übergreifen des Feuers und ungünstigen Bedingungen rasch einen Flächenbrand auslösen können. Darüber hinaus gilt es, Brandgefahren durch sonstige offene Feuer zu vermeiden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) ruft weiterhin zu besonderer Vorsicht auf, da auch insbesondere eine einzelne glimmende Zigarettenkippe zu verheerenden Flächenbränden führen kann. Die Anordnung der Sperrung von Grill- und Feuerstellen ist aufgrund der derzeitigen hohen Brandgefahr notwendig und angemessen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Polizeiverordnung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben.

II.

Gemäß § 20 Abs. 1 PolG müssen Polizeiverordnungen die Rechtsgrundlage angeben, die zu ihrem Erlass ermächtigt und die erlassende Behörde bezeichnen.

Nach § 20 Abs. 2 PolG sollen Polizeiverordnungen eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen, in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet sein und den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten.

III.

Nach § 26 Abs. 1 PolG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt. Soweit die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gemäß § 26 Abs. 3 PolG können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden, soweit die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.

Die Regelungen des § 26 PolG wird mit § 2 dieser Polizeiverordnung nachgekommen.

Als Rechtsbehelf gegen eine Polizeiverordnung ist nach § 47 VwGO das Normenkontrollverfahren zulässig.